

## **1. Änderungsbeschluss**

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15. März 2006 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gemäss § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), wie folgt geändert:

- a) Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Köln**

**Kreis Düren**

**Gemeinde Merzenich**

**Gemarkung Golzheim**

Flur 1 Flurstück Nr.: 86

**Gemarkung Merzenich**

Flur 6 Flurstück Nr.: 31

Flur 11 Flurstück Nr.: 21

**Gemeinde Niederzier**

**Gemarkung Oberzier**

Flur 6 Flurstück Nr.: 133 und 135

**Gemarkung Ellen**

Flur 16 Flurstück Nrn.: 25/2, 25/3 und 27

**Gemarkung Huchem-Stammeln**

Flur 4 Flurstück Nr.: 99

**Stadt Düren**

**Gemarkung Arnoldweiler**

Flur 2 Flurstück Nr.: 205/48

Flur 5 Flurstück Nrn.: 210 und 234

Flur 6 Flurstück Nr.: 44

Flur 13 Flurstück Nrn.: 288/14, 466 und 467

- b) Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück ausgeschlossen:

**Regierungsbezirk Köln**  
**Kreis Düren**  
**Gemeinde Niederzier**  
**Gemarkung Ellen**

**Flur 18 Flurstücke Nr.: 152**

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd.1038 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei dem

Amt für Agrarordnung Euskirchen  
Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen,  
Zimmer Nr. 103.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der Bekanntgabe dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.03.2006 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hambach-West. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hambach-West aus.
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem

Amt für Agrarordnung Euskirchen  
Sebastianusstr. 22  
53879 Euskirchen

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- 6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2005 (BGBl. I S. 837)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 6.7 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung verfolgt hauptsächlich den Zweck, Grundstücke zu erwerben, um den Flächenbedarf für den Neubau der BAB 4 einschließlich des Ausgleichs von Nachteilen zu decken. Hierdurch wird dem Interesse der in diesem Raum wirtschaftenden Betriebe an der Vermeidung eines Landverlustes in Folge der Bauvorhaben Rechnung getragen.

Die an dieser Änderung beteiligten Grundstückseigentümer sind über diese Zweckbestimmung unterrichtet worden und haben der Zuziehung ihrer Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren zugestimmt.

Zum anderen wird durch die Änderung des Flurbereinigungsgebietes einer Änderung der Planfeststellungsunterlagen der BAB 4 Rechnung getragen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem

Amt für Agrarordnung Euskirchen  
Sebastianusstraße 22  
53879 Euskirchen

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite [www.afao-euskirchen.nrw.de](http://www.afao-euskirchen.nrw.de) unter dem Menüpunkt Service, Unterpunkt Virtuelle Poststelle.

Im Auftrag  
(LS)

Rehm  
(Oberregierungsrätin)